Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ebsdorfergrund

Az.: FB2/Ul
Fachbereich: FB2
Sachbearbeiter/i Herr Ley
Datum: 04.11.2026
Vorlagennr.: VL-497/2026

Gemeindevertretungsvorlage

Haupt - und Finanzausschuss	25.11.2026
Haupt - und Finanzausschuss	09.12.2026
Gemeindevertretung	14.12.2026

V. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ebsdorfergrund

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Nachberechnung sowie die Vorauskalkulation des Gebührensatzes für die Abwasserbeseitigung sowie des Gebührensatzes für das Nierschlagswasser zur Kenntnis und beschließt den V. Nachtrag zur Entässerungssatzung der Gemeinde Ebsdorfergrund in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Die Anpassung der Gebühren für das Schmutzwasser sowie des Niederschlagswasser erfolgt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hessisches KAG).
Nach § 10 Abs. 1 Hessisches KAG sind Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden. Zugleich bestimmt das Gesetz, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen soll. Damit hat der Gesetzgeber das Kostendeckungsgebot und das Kostenüberschreitungsverbot als maßgebliche Grundsätze der kommunalen Gebührenkalkulation festgelegt.
Gemäß § 10 Abs. 2 Hessisches KAG sind die gebührenfähigen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen, die Kosten für bezogene Fremdleistungen sowie angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Gebührenhöhe ist auf Grundlage einer sachgerechten Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Kosten und der zu erwartenden Benutzungsmengen festzusetzen.
Die Abwasserbeseitigung stellen kommunale Einrichtungen der Daseinsvorsorge dar, deren Betrieb, Unterhaltung und langfristige Sicherung erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern. Um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen und die hierfür entstehenden Kosten verursachungsgerecht den Nutzern der jeweiligen Einrichtungen zuzuordnen, ist eine regelmäßige Überprüfung der Gebührenkalkulation erforderlich.
Ergibt die Gebührenkalkulation, dass die bisherigen Gebührensätze nicht mehr ausreichen, um die nach den gesetzlichen Vorgaben ansatzfähigen Kosten zu decken, ist eine Anpassung der Gebührensätze geboten, soweit die Kostendeckung nicht auf andere rechtmäßige Weise sichergestellt wird. Eine dauerhafte Finanzierung der einrichtungsbezogenen Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln würde dem Grundgedanken einer verursachungsgerechten Finanzierung durch die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen entgegenstehen.
Mit der Änderung der Wasserversorgungssatzung werden daher die Gebührensätze an die aktuellen kalkulatorischen Erfordernisse angepasst. Ziel ist es, die Finanzierung der Schmutz- und Niederschlagsentwässerung auf eine rechtmäßige und wirtschaftlich tragfähige Grundlage zu

stellen und die gesetzlichen Anforderungen des Hessischen Kommunalabgabengesetzes einzuhalten.
Die Anpassung der Gebühren dient damit der Sicherstellung einer gesetzeskonformen Gebührenbemessung und einer nachhaltigen Finanzierung der kommunalen Einrichtungen der Entwässerung.
Zu den Grundlagen, Ergebnissen und Inhalten der Nachberechnung sowie der Vorauskalkulation des Gebührensatzes für das Schmutzwasser sowie des Niederschlagswasser wird auf den beigefügten Bericht der Fa. Alevo verwiesen.

☐ Gemeindevertretungsvorlage durch Gemeindevorstand abgelehnt

☐ Von der Vorlage abweichende Beschlussfassung:

_____

_____

_____

☐ Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom ..... (TOP .....) der Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund zugeleitet.

☐ Bemerkungen:

_____

_____

_____

Ebsdorfergrund, _____

_____

WV.: _____

Die Gemeindevertretung
der Gemeinde Ebsdorfergrund

Für die Sitzung der Gemeindevertretung am
zur Tagesordnung gestellt am .....

TOP:

Der Vorsitzende

Vor Beschlussfassung Ausschussberatung erforderlich

☐ Ja

☐ Nein

federführend

wenn ja, Verweisung an:

☐ Ausschuss 1 (Haupt- und Finanz) ☐

☐ Ausschuss 2 (Bauen, Planen, Umwelt und Energie) ☐

☐ Ausschuss 3 (Kinder-, Jugend, Senioren und Soziales) ☐

Beschlusstenor / Abstimmungsergebnis / Gemeindevertretung

	Ja - St.		Nein - St.	Enth.	Angenommen
☐ Laut Beschlussvorschlag Abgelehnt	☐	☐	☐	☐	☐
☐ Abweichender	☐	☐	☐	☐	☐ Beschluss

☐ Bemerkungen

Verfügung:

An Fachbereich: _____ im Hause unter Beifügung der Aktenvorgänge zurück mit der Bitte um:

☐ Rücksprache

☐ Bearbeitung des Vorganges gemäß Beschluss

☐ Beschlusserfüllung FB 10 - WV _____

☐ VZ - WV

☐

Ebsdorfergrund, _____

_____
Hanno Kern
Bürgermeister